

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/354 vom 12. November 2013**

Sg Versicherungsgericht, 2013-11-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2012\\_354](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2012_354)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/354 du 12 novembre 2013

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/354 del 12 novembre 2013

## **Regeste**

Art. 21 Abs. 2 IVG, Ziffer 15.02 HVI, Art. 17 Abs. 2 ATSG. Elektronisches Kommunikationsgerät. Revisionsweise Abgabe eines anderen Geräts, wenn die Fähigkeit einer Jugendlichen, sich mittels eines elektronischen Kommunikationsgeräts mitzuteilen, mit zunehmendem Alter wächst und das ursprünglich abgegebene Gerät deshalb neu nicht mehr genügt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. November 2013; IV 2012/354).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Versicherte, die als Folge ihrer Invalidität für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontakts mit der Umwelt oder für die Selbstsorge kostspieliger Geräte bedürfen, haben im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit einen Anspruch auf solche Hilfsmittel (Art. 21 Abs. 2 IVG). Der Bundesrat hat die Aufgabe, diese Liste zu erstellen, an das zuständige Departement delegiert (Art. 14 Abs. 1 IVV). Dieses hat die Aufgabe mit dem Erlass der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI) und insbesondere mit der Hilfsmittelliste im Anhang zu dieser Verordnung erfüllt. Gemäss der Ziffer 15.02 dieser Liste werden elektronische Kommunikationsgeräte abgegeben an schwer sprach- und schreibbehinderte Versicherte, die zur Pflege des täglichen Kontakts mit der Umwelt auf ein solches Gerät angewiesen sind und über die notwendigen intellektuellen und motorischen Fähigkeiten zur Bedienung eines solchen Geräts verfügen.

### **E. 2**

Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.-- zu bezahlen.

#### **E. 2.1**

Mit einer für beiden Seiten verbindlichen Mitteilung vom 2. Februar 2009 hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin gestützt auf die Ziffer 15.02 der Liste im Anhang zur HVI leihweise ein elektronisches Kommunikationsgerät vom Typ DynaVox V abgegeben. Die Beschwerdegegnerin hat also eine leistungsspezifische Invalidität der Beschwerdeführerin bejaht, d.h. sie ist davon ausgegangen, dass diese schwer sprach- und schreibbehindert und zur Pflege des Kontakts mit der Umwelt auf ein elektronisches Kommunikationsgerät angewiesen war und dass die Beschwerdeführerin über die notwendigen intellektuellen und motorischen Fähigkeiten zur Bedienung eines Geräts vom Typ DynaVox V verfügte. Diese Leistungszusprache ist zeitlich unbeschränkt gewesen. Sie hat auf einer (durch den Sachleistungscharakter des Hilfsmittels bedingten) "doppelten"

Sachverhaltsprognose beruht. Diese "doppelte" Prognose hat darin bestanden, dass die leistungsspezifische Invalidität unverändert anhalten werde und dass dieser Invalidität auf unbestimmte Zeit durch ein Kommunikationsgerät DynaVox V ausreichend Rechnung getragen sei. Das bedeutet, dass die Leistungszusprache vom 2. Februar 2009 gestützt auf Art. 17 Abs. 2 ATSG revidiert werden kann, falls sich im Zeitablauf eine Sachverhaltsveränderung einstellen sollte, die zur Folge hat, dass die ursprüngliche Prognose vom 2. Februar 2009 nicht mehr zutrifft und deshalb durch eine neue Sachverhaltsprognose ersetzt werden muss. Diese Veränderung kann die leistungsspezifische Invalidität oder aber die vom abgegebenen Hilfsmittel erbrachte Leistung zur Überwindung oder Reduktion dieser Invalidität betreffen. Die der Hilfsmittelzusprache zugrunde gelegte Sachverhaltsprognose trifft also auch dann nicht mehr zu, wenn ein neuer Hilfsmitteltyp auf den Markt kommt, der die spezifische Invalidität besser und/oder in einem höheren Mass zu kompensieren vermag als das früher abgegebene und nach wie vor genutzte Hilfsmittel. Der Ersatz eines am Ende seiner Lebensdauer angelangten, "verbrauchten" Hilfsmittels durch ein neues oder zumindest gebrauchstüchtiges Hilfsmittel gleichen Typs setzt dagegen keine revisionsrechtlich relevante Sachverhaltsveränderung voraus, denn weder die leistungsspezifische Invalidität noch die Leistung des entsprechenden Hilfsmitteltyps bei der Überwindung der spezifischen Invalidität erfährt diesfalls eine Veränderung. Durch den Ersatz wird lediglich sichergestellt, dass der mit der Leistungszusprache angestrebte Versorgungserfolg weiterhin erreicht wird. Diese Problematik ist deshalb im Bereich des Vollzugs der Zusprache eines bestimmten Hilfsmitteltyps angesiedelt. Mit ihrem Antrag vom 25. April 2012, neu anstelle eines Geräts vom Typ DynaVox V ein solches vom Typ DynaVox Maestro abzugeben, haben die Eltern der Beschwerdeführerin also gestützt auf Art. 17 Abs. 2 ATSG ein Revisionsgesuch gestellt.

## **E. 2.2**

Die Eltern der Beschwerdeführerin haben ihr Revisionsgesuch damit begründet, dass der (reparierte und damit weiterhin gebrauchstüchtige) DynaVox V der leistungsspezifischen Invalidität der Beschwerdeführerin nicht mehr genüge, weil er den Bedarf nach einer elektronischen Kommunikationshilfe zuhause nicht mehr befriedige. Die notwendige Beschränkung des Revisionsverfahrens gemäss Art. 17 Abs. 2 ATSG auf die Folgen einer nachträglichen Veränderung des leistungsrelevanten Sachverhalts schliesst es aus, jene Sachverhaltskomponenten neu zu würdigen, die unverändert geblieben sind. Würden auch diese unveränderten Komponenten in die Neubeurteilung einbezogen, würde das Verfahren über den Revisionszweck hinaus auf eine Korrektur der ursprünglichen Leistungszusprache wegen anfänglicher Unrichtigkeit ausgedehnt, obwohl solche Korrekturen in den ausschliesslichen Regelungsbereich der Abs. 1 und 2 des Art. 53 ATSG fallen (vgl. R. Jöhl, Die Revision nach Art. 17 ATSG, in: JaSo 2012, S. 162 f.). Entgegen der von der Beschwerdegegnerin v.a. im Lauf des mit der angefochtenen Verfügung abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens vertretenen Auffassung kann also vorliegend nicht geprüft werden, ob die Beschwerdeführerin überhaupt ein elektronisches Kommunikationsgerät benötigt oder sich auch über Gebärden ausreichend verständigen kann, ob sie über die notwendigen intellektuellen und motorischen Fähigkeiten zum Bedienen eines elektronischen Kommunikationsgeräts verfügt, ob sie ein solches Hilfsmittel hauptsächlich zuhause oder nur für die Schule benötigt und einsetzt und ob sie das Kommunikationsgerät trotz des hohen Gewichts im Alltag zuhause einsetzt. All diese Voraussetzungen der Abgabe eines elektronischen Kommunikationsgeräts sind bei der ursprünglichen Hilfsmittelabgabe am 2.

Februar 2009 abschliessend und für das vorliegende Revisionsverfahren verbindlich beantwortet worden.

### **E. 2.3**

Zu prüfen ist zunächst, ob die Beschwerdeführerin seither ihre Fähigkeit zur alltäglichen Kommunikation und zum Umgang mit den Strukturen der in den DynaVox-Geräten verwendeten Software so stark verbessert hat, dass das zur Zeit im Gebrauch stehende Gerät vom Typ DynaVox V nicht mehr zu genügen vermag. Die Mutter der Beschwerdeführerin hat überzeugend dargelegt, dass die Kommunikationsfähigkeit (entgegen der Prognose vom 2. Februar 2009) erheblich besser geworden und der Kommunikationsbedarf entsprechend grösser und komplexer geworden sei. Deshalb ist die Beschwerdeführerin mit dem 20er-System (20 Piktogramme auf dem Bildschirm) nicht mehr zufrieden gewesen. Die Suche nach dem richtigen Begriff über mehrere Ebenen des Systems hinweg hat nämlich zuviel Zeit erfordert, so dass die Beschwerdeführerin die Kommunikation frustriert vorzeitig abgebrochen hat. Entgegen den Andeutungen im Verwaltungsverfahren handelt es sich dabei nicht um einen Verstoß gegen die "Schadenminderungspflicht" (mangelnde Geduld bei der Kommunikation), denn an ein pubertierendes Kind können diesbezüglich nur geringe Anforderungen gestellt werden. Mit dem erheblich schnelleren 40er-System (40 Piktogramme auf dem Bildschirm, daher erheblich weniger Suchaufwand) ist die Beschwerdeführerin intellektuell gut zurecht gekommen. Allerdings hat sich das erst ausgewirkt, als sie versuchsweise ein Gerät vom Typ DynaVox Maestro mit einem grösseren Bildschirm hat nutzen können. Auf dem kleineren Bildschirm des abgegebenen Geräts vom Typ DynaVox V waren die 40 Piktogramme nämlich so klein, dass die Beschwerdeführerin sie aufgrund der starken Sehbehinderung nur schwer erkennen und aufgrund der feinmotorischen Schwierigkeiten kaum richtig antippen konnte. Das abgegebene Gerät vom Typ DynaVox V ist also nicht aufgrund seiner Leistungsfähigkeit, sondern vor allem aufgrund des für das 40er-System zu kleinen Bildschirms den gestiegenen Bedürfnissen der Beschwerdeführerin nicht mehr gerecht geworden. Damit steht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass sich die leistungsspezifische Invalidität gemäss der Ziffer 15.02 der Liste im Anhang zur HVI nach dem 2. Februar 2009 in einem erheblichen Ausmass verändert hat, so dass die bestehende Hilfsmittelversorgung ihren Zweck nicht mehr ausreichend erfüllen kann. Der Bedarf nach einer revisionsweisen Versorgung mit einem geeigneten elektronischen Kommunikationsgerät ist deshalb ausgewiesen.

### **E. 2.4**

Daraus folgt aber nicht, dass das Beschwerdebegehren gutzuheissen, d.h. die leihweise Abgabe eines Geräts vom Typ DynaVox Maestro zuzusprechen ist. Dieser Gerätetyp mag zwar in den Augen der Mutter der Beschwerdeführerin das geeignete Hilfsmittel sein. Ob er aber die gesetzlichen Anforderungen an eine Hilfsmittelversorgung erfüllt, lässt sich nicht beurteilen, weil die Beschwerdegegnerin diesbezüglich noch keine Abklärungen vorgenommen hat. Das der Beschwerdeführerin abzugebende elektronische Kommunikationsgerät wird nämlich so gewählt werden müssen, dass es dem Bedarf längerfristig Rechnung tragen kann. Dazu wird die Beschwerdegegnerin zu untersuchen haben, ob mit weiteren Fortschritten der Beschwerdeführerin in ihrer Kommunikationsfähigkeit und in ihrer Fähigkeit, mit einem elektronischen Kommunikationsgerät umzugehen, zu rechnen ist. Sollte das der Fall sein, wird ihr ein Gerät abgegeben werden müssen, das dieses Entwicklungspotential abdecken kann, denn

nur so wird die Beschwerdegegnerin die Prognose stellen können, dass das abzugebende Gerät längerfristig den Kommunikationsbedarf der Beschwerdeführerin sicherstellen werde. Unter Umständen wird auch das bereits abgegebene Gerät mit entsprechenden Modifikationen den Kommunikationsbedarf der Beschwerdeführerin längerfristig sicherstellen. Die Beschwerdegegnerin wird weiter abzuklären haben, ob der spezifischen Invalidität der Beschwerdeführerin nicht auch durch ein einfacheres und damit preisgünstigeres Gerät (z.B. ein sogenanntes Tablet) Rechnung getragen werden kann. Gemäss Art. 21 Abs. 3 IVG besteht nämlich nur ein Anspruch auf ein Hilfsmittel in einfacher und zweckmässiger Ausführung. Da also zwar die veränderte leistungsspezifische Invalidität, nicht aber die Art des zur Überwindung dieser Invalidität notwendigen elektronischen Kommunikationsgeräts feststeht, wird die Beschwerdegegnerin weitere Abklärungen vorzunehmen und anschliessend das Revisionsverfahren durch eine geeignete Neuversorgung der Beschwerdeführerin mit dem passenden elektronischen Kommunikationsgerät abzuschliessen haben.

### **E. 2.5**

Demnach ist die Beschwerde gutzuheissen und die Sache ist zur weiteren Abklärung und zur anschliessenden neuen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Im Hinblick auf die Verfahrenskosten ist dieser Verfahrensausgang als vollumfängliches Obsiegen der Beschwerdeführerin zu werten. Diese hat deshalb einen Anspruch auf eine volle Parteientschädigung. Angesichts des unterdurchschnittlichen Vertretungsaufwands erscheint eine Entschädigung von Fr. 2'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Die unterliegende Beschwerdegegnerin hat für die Gerichtskosten aufzukommen. Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist zurückzuerstatten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. Die Beschwerde wird dahingehend gutgeheissen, dass die Verfügung vom 16. August 2012 aufgehoben und die Sache zur weiteren Abklärung und zur neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird.

### **E. 3**

Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen; der Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.